

Ausfertigung der Haushaltssatzung nach rechtsaufsichtlicher Würdigung.

## Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Traunstein folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	242.749.500 €
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	31.081.500 €

ab.

### § 2

Für das Haushaltsjahr 2024 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf

**146.418.870,29 €**

(Umlagensoll) festgesetzt.

- (2) Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 50,50 v. H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 BayFAG).

- (3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Gebiete erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 EURO festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Traunstein, 12.03.2024

Siegfried Walch  
Landrat

  
